

Information nach FernFinG

GW Energie Holding GmbH (folgend auch die "Gesellschaft" oder "Darlehensnehmerin")

(Stand 30.07.2018)

Übersicht

- A. Informationen über die Gesellschaft
- B. Informationen über den qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag

A. Informationen über die Gesellschaft

Gesellschaft GW Energie Holding GmbH, FN 348587 d
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Firmensitz: Linz
Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz
Firmenbuchnummer: 348587 d

Kammer / Berufsverband:

Wirtschaftskammer Wien, Sparte Handel
Schwarzenbergplatz 14, 1041 Wien
Internet: <http://www.wko.at>

Gesetzliche Vertreter:

Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der GW Energie Holding GmbH ist Gerald Wirtl-Gutenbrunner (geb. 28.10.1974).

Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung (Holdingtätigkeit), insbesondere betreffend Unternehmen im Energiebereich sowie die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien sowie die Produktion von erneuerbarer Energie.

Vertriebspartner: Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung die Crowdinvesting-Plattform Betreiber 21 Venture GmbH (www.firstcap.eu), Klosterstraße 3/3, 4020 Linz und GREEN ROCKET GmbH (www.greenrocket.com), Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz sowie ProjectPlus crf GmbH (www.projectplus.at), Kaltenbrunnerstraße 35b, 8700 Leoben sowie die CONDA (www.conda.at), Crowdinvesting Austria GmbH, Donau-City-Straße 6, 1220 Wien mit dem Vertrieb der Veranlagung beauftragt.

B. Informationen über die qualifizierten Nachrangdarlehen

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Gesellschaft lädt Crowd-Investoren (im Folgenden auch „Darlehensgeber“ oder „DG“) ein, ein Angebot zur Gewährung eines qualifiziert nachrangigen Darlehens an die Gesellschaft zu stellen; die Darlehen sind qualifiziert nachrangig gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung. Die gesamte Abwicklung des Veranlagungsangebots wird über die von den Vertriebspartnern zur Verfügung gestellten Online-Plattformen vorgenommen. Die Informationen werden von der Gesellschaft bereitgestellt.

Auf der Plattform können die interessierten Crowd-Investoren in die Gesellschaft ab einem Mindestbetrag von EUR 100,00 (bzw. ein halbes Vielfaches hiervon) in der Form von qualifizierten Nachrangdarlehen investieren (die "qualifizierten **Nachrangdarlehen**" oder die "**Veranlagung**"). Auf den Plattformen GREEN ROCKET und ProjectPlus hat der Darlehensbetrag zumindest EUR 250,00 zu betragen. Der Crowd-Investor bleibt acht Wochen an sein Angebot gebunden. Die Gesellschaft bietet eine Darlehensvariante mit einer Basisverzinsung in Höhe von 5,25 % p.a. (30/360). Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, also ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Zinsen voll berücksichtigt wird.

Die Gesellschaft bietet eine verzinste schuldrechtliche Vermögensbeteiligung an, die eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, am Vermögen und den stillen Reserven gewährt (vgl. Punkte 5, 6 und 7 der Darlehensbedingungen).

Der Mindestbetrag für die gesamte Emission beträgt EUR 100.000,00 ("**Funding Schwelle**"), der Höchstbetrag beträgt 2.500.000,00 ("**Funding Limit**").

Die Angebotsfrist läuft von 04.08.2017 bis 30.07.2019 (vorzeitige Schließung sowie Verlängerung vorbehalten).

Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages endet am 30.09.2025.

Die Nachrangdarlehen sind nachrangig, unbesichert und unverbrieft.

Voraussetzungen für Zahlungen an Crowd-Investoren sind, dass ein positives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt und die Auszahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde (vgl. Punkt 10 der Darlehensbedingungen).

Das Nachrangdarlehenskapital dient als Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlicher Anteil für die Erlangung einer geplanten Bankfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 20 Mio. sowie zur Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit.

Für eine ausführliche Beschreibung der Veranlagung wird auf den Kapitalmarktprospekt (samt Nachrangdarlehensvertrag) der Gesellschaft verwiesen, welcher auf der Homepage der Gesellschaft, <http://www.gwenergie.at/>, abgerufen werden kann bzw. welcher am Sitz der Gesellschaft aufliegt.

2. Darlehensbetrag

Die Mindestinvestitionssumme pro Anleger beträgt EUR 100,00 oder ein halbes Vielfaches hiervon. Sonderregelung für Zeichnungen über die Plattform en GREEN ROCKET und ProjectPlus: Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 250,00 zu betragen.

3. Weitere vom Crowd-Investor zu zahlende Steuern und Kosten (für Privatpersonen in Österreich)

Steuern: Die folgenden Angaben unterliegen der Annahme, dass der Investor eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person ist, die die Veranlagung in ihrem Privatvermögen hält.

Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Privatvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person begeben wurden, unterliegen der Tarifbesteuerung und werden somit zum normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 55% besteuert. Während den Steuerpflichtigen bei der Besteuerung durch Abzug der KESt keine weiteren Pflichten treffen, da diese bereits durch das Kreditinstitut, welches seine Kapitalanlagen verwaltet, erfüllt werden, trifft ihn im Falle der Tarifbesteuerung die Verpflichtung, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gemäß § 27a Abs 3 EStG sind als Einkünfte die tatsächlich bezogenen Kapitalerträge anzusetzen. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur jene Kapitalerträge als Einkünfte im Sinne des EStG gelten, welche tatsächlich dem Investor (Kapitalgeber) ausbezahlt werden.

Wertverluste eines begebenen Privatdarlehens können ua. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung. Der Verlustausgleich ist Teil der Einkommensdefinition des § 2 Abs 2 EStG, wonach sich das Einkommen aus dem Gesamtbetrag der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ergibt (siehe SWK-Spezial, Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, 86. Jahrgang / Jänner 2011; S. 53ff).

Der Verlustausgleich hat grundsätzlich innerperiodisch (= innerhalb von einem Jahr) zu erfolgen. Für Wertverluste bei Kapitalanlagen im Privatvermögen sieht das EStG nur einen eingeschränkten horizontalen Verlustausgleich (=

Verlustausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart) vor. Vertikale Verlustausgleiche, also solche mit anderen Einkunftsarten wie etwa Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sind nicht zulässig. Weiters muss der Verlustausgleich „sortenrein“ erfolgen. Wie bereits zuvor ausgeführt gibt es drei Arten der Besteuerung von Kapitalerträgen. Jene Kapitalerträge, bei denen die Besteuerung durch KESt-Abzug und durch Quasi-Endbesteuerung erfolgt, unterliegen einem Steuersatz von 25 % bzw. von 27,5%. Jene Kapitalerträge, die der Tarifbesteuerung unterliegen, werden mit dem normalen Einkommensteuertarif im Zuge der Veranlagung besteuert.

Ein Verlustausgleich kann nur innerhalb derselben Besteuerungsart vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall können demnach nur Verlustausgleiche mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen vorgenommen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht vorgesehen (siehe König, Kapitalertragsteuer ja oder nein, S 119ff).

Abwicklungskosten:

Für die Zeichnung des qualifizierten Nachrangdarlehens kann beim Crowd-Investor ein **Agio** (Aufgeld/Vergütung für die Vermittlung) in Höhe von bis zu 5% des Darlehensbetrages anfallen. Dieses Agio wird gesondert zwischen dem Crowd-Investor und dem jeweiligen Vermittler vereinbart. Das Agio wird für Vermittlungskosten aufgewendet und wird dem Crowd-Investor am Laufzeitende nicht zurückbezahlt. Sofern ein Agio vereinbart wurde, ist der Darlehensbetrag zuzüglich des Agios direkt an die Gesellschaft zu bezahlen. Klarstellend wird festgehalten, dass für Zeichnungen direkt über die Website www.firstcap.eu, betrieben von der 21 Venture GmbH, für Zeichnungen über die Website www.greenrocket.com, betrieben von der GREEN ROCKET GmbH sowie für Zeichnungen über www.projectplus.at betrieben von der ProjectPlus Crf GmbH, kein Agio eingehoben wird.

Von einer allenfalls ermittelten Erfolgsbeteiligung (Punkte 2.1.6 und 2.1.7 des Prospekts bzw. Punkte 6 und 7 der Darlehensbedingungen) sind ferner die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Erfolgsabwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen.

Diese **Abwicklungsgebühren** werden mit pauschal 15% der Erfolgsbeteiligung für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

Die **Weichkosten** (= Kosten, die einmalig anfallen und in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt stehen - vor allem Vertriebs- und Marketingkosten) exklusive Agio betragen bis zu 16 % des Funding Limits (EUR 2.500.000,00) und stehen der Gesellschaft nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung. Da in den Weichkosten nicht nur variable Vertriebskosten enthalten sind, sondern auch Fixkosten, die unabhängig vom Gesamtbetrag der gewährten Nachrangdarlehen zu begleichen sind, kann der vorstehend beschriebene Prozentsatz auch überschritten werden, sofern von Crowd-Investoren qualifizierte Nachrangdarlehen von weniger als EUR 2.500.000,00 (Funding Limit) gewährt oder von der Gesellschaft akzeptiert werden. Eine detaillierte Auflistung der mit diesem Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten ist folgend dargestellt:

- Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Veranlagungsangebots und für die Erstellung des Kapitalmarktprospektes (Unternehmensberater, Rechtsanwalt, Prospektprüfung, Haftpflichtversicherung, Prospektkontrollor, etc.) werden voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von **EUR 150.000,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Darlehensnehmerin anfallen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung durch die Darlehensnehmerin, zumal die genauen Kosten abhängig von verschiedenen Faktoren (Prämie, Haftpflichtversicherung, Stundenpensum Prospektkontrollor, Unternehmensberater und Rechtsanwalt, etc.) sind. Der Crowd-Investor wird darauf hingewiesen und nimmt zur Kenntnis, dass die 21 Venture GmbH (Betreiber der Website www.firstcap.eu) und die 21 Consulting GmbH (Schwesterunternehmen der 21 Venture GmbH) an der Koordination der Erstellung des Kapitalmarktprospektes der Gesellschaft als Berater entgeltlich mitgewirkt haben.
- Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit fallen voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von maximal **EUR 85.000,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Darlehensnehmerin an.
- Darüber hinaus schuldet die GW Energie Holding GmbH der 21 Venture GmbH für die Vermittlung von Nachrangkapital in Österreich Kapitalvermittlungskosten in Höhe von maximal **12,50%** des Darlehensbetrages zzgl. Agio.

Zusätzlich zu den einmaligen (Weich-)Kosten fallen noch folgende laufende Kosten für die Gesellschaft an:

- Die Gesellschaft unterhält einen Vertrag mit der Werbeagentur 21 Group AG, 100% Gesellschafterin der 21 Venture GmbH, über die grafische und textliche Aufbereitung der regelmäßigen Reportings, mit dem ein einheitliches und vergleichbares Reportingmodell für die Crowd-Investoren erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die Kosten dafür bis zu **EUR 5.000,00** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Jahr betragen können und von der Gesellschaft getragen werden. Diese Kosten werden in der Berechnung der Weichkosten nicht erfasst.
- Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Crowd-Investing-Plattform als Kommunikationskanal mit den Investoren und dem Führen und Verwalten des Investorenregisters werden bis zu **1,5%** der gewährten Darlehensbeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, **mind. jedoch EUR 300,00**, monatlich von der 21 Venture GmbH an die Darlehensnehmerin berechnet. Diese Kosten werden in der Berechnung der Weichkosten nicht erfasst.

4. Risikohinweise

ALLGEMEIN:

Der Darlehensgeber und die Gesellschaft sind nachstehenden Risiken ausgesetzt (die Aufzählung ist nicht vollständig und die Reihenfolge stellt keine Wertung nach Relevanz dar; umfangreiche Risikofaktoren finden sich in **Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes**):

Risiko Nachrangigkeit des Darlehens: Bei dem gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an die GW

Energie Holding GmbH handelt es sich um eine unternehmerische Investition.

Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die GW Energie Holding GmbH und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der GW Energie Holding GmbH. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass bei Insolvenz der GW Energie Holding GmbH die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen erst dann an den DG geleistet werden dürfen, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der GW Energie Holding GmbH vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der GW Energie Holding GmbH ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des qualifizierten Nachrangdarlehens vor Laufzeitende ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt für eine vorzeitige Kündigung.

Der wirtschaftliche Verlauf der GW Energie Holding GmbH hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der GW Energie Holding GmbH nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der GW Energie Holding GmbH einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.

Dieses qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.

Risiko des Totalverlustes: Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass das Investment vollständig wertlos werden kann.

Klumpenrisiko: Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Von einem Investment in nur wenige Sparten bei gleichzeitig hohem relativen Investitionsvolumen – gemessen an den finanziellen Verhältnissen des Investors – ist abzuraten.

Missbrauchsrisiko: Unter Missbrauchsrisiko wird insbesondere das Risiko von strafgesetzwidrigen Handlungen verstanden. Missbrauchshandlungen können unmittelbar (zB bei Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft) oder mittelbar (im Falle der Haftung des Unternehmens für Delikte der Mitarbeiter) zu Schäden der Gesellschaft führen, die schlimmstenfalls die Insolvenz der Gesellschaft und damit den Totalverlust der Investition nach sich ziehen können. Das Missbrauchsrisiko kommt bei praktisch jedem Investment zum Tragen.

Steuerliche und rechtliche Risiken: Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der GW Energie Holding GmbH oder ihre verbundenen Unternehmen, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens einen Wirtschaftstreuhänder und/oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich derart verändern, dass anfangs bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

Es besteht das Risiko, dass das eingeworbene Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Situation der Gesellschaft und zu Zahlungsausfällen an die DG führen kann.

Vertragserfüllungsrisiko: Es besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen während der Investitionsdauer nicht nachkommen und/oder Auseinandersetzungen auftreten werden. Die Nichterfüllung oder Kündigung von Verträgen könnte dazu führen, dass die Darlehensnehmerin ihren Verpflichtungen gegenüber den DG nicht nachkommen kann.

Ausfall wichtiger Vertragspartner: Die Gesellschaft ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner („Kontrahenten“) abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig oder vereinbarungsgemäß erfüllen oder erfüllen können und von allfälligen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Sollten Vertragspartner der Gesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Falle der Insolvenz, ausfallen oder sollten bei einem Vertragsauslauf neue Verträge abgeschlossen werden müssen, so besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner würden beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantien oder Gewährleistungsansprüche entfallen. Eine Insolvenz des Vertragspartners nach bereits erfolgten Anzahlungen kann zu einem Verlust dieser Anzahlungen führen. Dies alles kann zusätzliche, nicht prognostizierte Aufwendungen der Gesellschaft zur Folge haben. Eine gänzliche oder teilweise Nicht- bzw. Schlechterfüllung kann von nachhaltigem nachteiligem Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Gesellschaft sein und in der Folge auch nachteilige Wirkung für die DG haben. Diese Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen.

Die GW Energie Holding GmbH unterliegt dem Risiko, nicht genügend Kapital für die geplante Geschäftstätigkeit aufbringen zu können: Die GW Energie Holding GmbH beabsichtigt sowohl in Österreich als auch in Deutschland, ihre Geschäftstätigkeit mit den aus den qualifizierten Nachrangdarlehen aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass die durch die qualifizierten Nachrangdarlehen generierten Mittel zu gering sind oder es zu wenige DG gibt, die die qualifizierten Nachrangdarlehen zeichnen, (oder unvorhersehbare Kosten auftreten) um damit die Geschäftstätigkeit betreiben zu können. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Zinsen und Gewinne mangels geschäftlicher Tätigkeit durch die GW Energie Holding GmbH nicht erwirtschaftet werden können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

Risiko Vermittlung an Konsumenten: Die GW Energie Holding GmbH beabsichtigt sowohl in Österreich als auch in Deutschland die gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an Verbraucher auszugeben. Aufgrund der Sprechpraxis der Gerichte in Österreich ist aktuell nicht absehbar, ob bzw. in welchem Ausmaß Einschränkungen für derartige Nachrangdarlehen an Konsumenten vorgesehen werden bzw. eine Nachrangigkeit (konkret Punkt 10. der Darlehensbedingungen) gegenüber Konsumenten wirksam vereinbart werden kann. Sofern die Judikatur die Ausgabe in Zukunft nicht mehr oder erschwert zulässt oder die Vereinbarung einer Nachrangigkeit (konkret Punkt 10. der Darlehensbedingungen) gegenüber Konsumenten als unzulässig und damit unwirksam qualifiziert, kann dies das Risiko, nicht genügend Kapital für die geplante Geschäftstätigkeit aufbringen zu können bzw. die aufgenommenen Verbindlichkeiten (konkret auch die Verbindlichkeiten aus der gegenständlichen Emission) nicht zurückzahlen zu können, enorm erhöhen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Kapital und Zinsen aus Finanzierungen aus geschäftlicher Tätigkeit durch die GW Energie Holding GmbH nicht erwirtschaftet werden können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen und bis zur Insolvenz der GW Energie Holding GmbH führen.

Marktpreisrisiko für produzierten Strom und fallender Strompreis: Der Strompreis ist unterliegt erheblichen Marktpreisschwankungen. Seit 2011 kann eine Abwärtsbewegung am Strommarkt beobachtet werden, auch in den letzten beiden Jahren 2015 und 2016 gab es einen erheblichen Preisverfall. Der Marktpreis hat einen großen Einfluss auf die Ertragslage der GW Energie Holding GmbH und ihrer Tochterunternehmen.

Risiko gesetzliche Rahmenbedingungen: Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Investitionsvorhabens und damit der gesamten Veranlagung hängt maßgeblich von der gesetzlichen Regelung zur Einspeisevergütung, d.h. von jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen ab. Gegenständlich finden sich zum Beispiel in Österreich

diesbezüglich Regelungen unter anderem im Ökostromgesetz, BGBl. 1 /75/2011, sowie in der Ökostromverordnung 2012, BGBl III 471/2011. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber in Österreich oder anderen Ländern die Rechtsgrundlagen betreffend Zulässigkeit, Einspeisung und Vergütung von Ökostrom insbesondere von Photovoltaikanlagen ändert. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige oder eine zukünftige gesetzliche Regelung geändert wird. Die genannten Umstände können die Rentabilität erheblich beeinflussen und den Bestand der Darlehensnehmerin bzw. ihrer verbundenen Unternehmen gefährden oder zum Totalverlust der Veranlagung führen. Durch ihr Geschäftsmodell in verschiedenen Ländern ist die Gesellschaft diesem Risiko in jedem Land ihrer Tätigkeit ausgesetzt. Ebenso besteht das Risiko, dass der Gesetzgeber Förderungen oder sonstige Zuschüsse in Zukunft nicht mehr vorsieht oder im Nachhinein zurückfordert oder besteuert. Falls sich durch eine Änderung der gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen so verschlechtern sollten, dass das Investitionsvorhaben ganz oder teilweise unrentabel wird, behält sich die Gesellschaft vor, das Investitionsvorhaben ganz oder in Teilen in anderen Ländern durchzuführen. Dies kann zu deutlichen Mehrkosten führen. Der wirtschaftliche Verlauf der GW Energie Holding GmbH hängt von verschiedenen in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Erfolg der GW Energie Holding GmbH nicht möglich. Treten die prognostizierten Annahmen und Planungen – aus welchem Grund auch immer – nicht ein, hat der Anleger die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen. Dies bedeutet, dass der Anleger insbesondere die von ihm investierte Summe zur Gänze verlieren kann.

DIESES NACHRANGDARLEHEN IST NICHT EMPFEHLENSWERT FÜR PERSONEN, DIE DARAUF ANGEWIESEN SIND, SICH JEDERZEIT KURZFRISTIG VON EINER GEWÄHLTEN INVESTITION TRENNEN ZU KÖNNEN. EINE VERANLAGUNG IN NACHRANGDARLEHEN WIRD DAHER NUR ANLEGERN EMPFOHLEN, DIE AUFGRUND IHRER EINKUNFTS- UND VERMÖGENSSITUATION EINE LANGFRISTIGE INVESTITION TÄTIGEN KÖNNEN.

EINE VERANLAGUNG IN NACHRANGDARLEHEN WIRD DAHER NUR ANLEGERN EMPFOHLEN, DIE AUFGRUND IHRER EINKUNFTS- UND VERMÖGENSSITUATION IM EXTREMFALL AUCH EINEN TOTALVERLUST DES EINGESETZTEN KAPITALS HINNEHMEN KÖNNEN.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angeführten Risikohinweise nicht die Durchsicht des Kapitalmarktprospektes ersetzen, und dem Crowd-Investor wird empfohlen, den Kapitalmarktprospekt und die darin enthaltenen Risikohinweise aufmerksam zu lesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit durch die Gesellschaft erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind. Es gibt keine

wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.

5. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

6. Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Vertragsbedingungen

Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens investieren will und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen“-Buttons oder „Investition Abschließen“-Buttons auf der jeweiligen Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Geschäftsadresse der Gesellschaft abgegeben werden. Gleichzeitig mit Abgabe des Angebots bezahlt der Crowd-Investor den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag (als Teil dieses Angebots) über die jeweilige Bezahlfunktion. Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die Gesellschaft oder den jeweiligen Betreiber der Plattform, sofern dieser von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurde, an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse, spätestens binnen 8 Wochen nach Stellung des Angebots durch den Crowd-Investor. Der Crowd-Investor ist für die Dauer von 8 Wochen an sein Angebot gebunden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen.

7. Kosten für Fernkommunikation

Für die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Crowd-Investor keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt.

8. Rücktrittsrechte, auflösende Bedingung

Rücktrittsrecht: Ist der Crowd-Investor Verbraucher, hat er ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag zurückzutreten (§ 8 FernFinG). Um das Rücktrittsrecht auszuüben, hat der Crowd-Investor die GW Energie Holding GmbH, Untere Donaulände 21-25, 4020 Linz, email: office@gwenergie.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (schriftlich mittels Postbrief oder per E-Mail) über den Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, zu informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Crowd-Investor die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag umgehend nach Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückzuzahlen.

Auflösende Bedingung: Der Vertrag ist auflösend bedingt durch (i) das Nichterreichen der Funding Schwelle durch den Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen zum Ende der (verlängerten) Angebotsfrist oder (ii) das Unterschreiten der Funding Schwelle aufgrund erfolgter Rücktritte von Crowd-Investoren. Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen 14 Tagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückzubezahlen. Der Eintritt der auflösenden Bedingung ist dem Crowd-Investor binnen fünf Wochen nach Ablauf der (verlängerten) Angebotsfrist auf der jeweiligen Website mitzuteilen.

9. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen an die Gesellschaft sind an folgende Adresse zu richten:

GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Crowd-Investor Erklärungen und Mitteilungen an die Gesellschaft auch über die Website der Gesellschaft abgeben.

10. Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens

Die Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen ist befristet bis zum 30.09.2025. Der Crowd-Investor ist somit bis zum 30.09.2025 an den Vertrag gebunden (keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit). Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist. Der Darlehensbetrag wird in 4 gleich hohen Jahresraten am 30.09.2022, am 30.09.2023, am 30.09.2024 und am 30.09.2025 zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto oder das Plattform-Konto des Crowd-Investors) fällig.

Am Ende der genannten Vertragslaufzeit ist das qualifizierte Nachrangdarlehen bzw. der noch ausständige Betrag davon samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto oder das Plattform-Konto des Crowd-Investors) fällig.

11. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsstellen sind nicht vorgesehen.

12. Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation mit dem Crowd-Investor während der Laufzeit der genannten Vertragsverhältnisse wird in Deutsch geführt.

13. Für weitere Informationen beachten Sie bitte den Kapitalmarktprospekt und den qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag der Gesellschaft.